

HAUSORDNUNG DWB-Familie

Sehr geehrte(r) Nutzer(in) von Räumlichkeiten in unserem Hause. Es freut uns, dass Sie sich für Ihre Veranstaltung/Urlaub in den Räumlichkeiten unseres Hauses entschieden haben. Wir heißen Sie herzlich willkommen und hoffen, dass es Ihnen bei uns gefallen wird. Doch bevor Sie sich hierzu endgültig entschließen und die Vertragsunterlagen unterschreiben, bitten wir Sie, dieses Dokument aufmerksam zu lesen, damit Ihnen unsere Wünsche hinsichtlich der Nutzung des Hauses und seiner Einrichtung bekannt sind.

Die Hausordnung gilt für alle Objekte der DORFWALDBACH Familie sowie alle Personen, die sich in den Objekten der DORFWALDBACH Familie aufhalten, insbesondere für die Besucher von Veranstaltungen/ Kursen/ Ferienwohnungsgästen. Zusätzliche veranstaltungsspezifische Regelungen können durch Aushänge, im Internet und auf der Eintrittskarte bekannt gegeben werden. Das Hausrecht wird durch die Verwaltung der Objekte der DORFWALDBACH Familie ausgeübt. Den Weisungen ihrer Mitarbeiter ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Hausrecht kann durch einen Sicherheitsdienst durchgesetzt werden.

Mögliche Folgen einer Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung können die Verweisung aus den Objekten der DORFWALDBACH Familie, den Ausschluss von Veranstaltungen, die Erteilung eines Hausverbots, Schadenersatzforderungen und Strafverfolgung beinhalten. Der Aufenthalt in den Objekten der DORFWALDBACH Familie bei Veranstaltungen mit Verkauf von Eintrittskarten ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte oder Gästen des Veranstalters gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz/Raum einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der

Versammlungsstätte/Beherbergungseinrichtung hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet bzw. (mehr als nach den Umständen) unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Das Verrichten der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten ist verboten. In sämtlichen Räumen der DORFWALDBACH Familie gilt Rauchverbot. Personen, die erkennbar unter starkem Alkohol- und Drogeneinfluss stehen, werden von der Veranstaltung/Beherbergungseinrichtung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte/Beherbergungseinrichtung umgehend zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes/Miete besteht nicht. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Weitere Einschränkungen und Sonderregelungen gelten bei ausdrücklichem Hinweis im Internet und entsprechendem Aushang an den Kassen/Einlassbereichen/Informationsbereich der Beherbergungseinrichtung. Treppen, Aufgänge und Wege sind aus Sicherheitsgründen stets freizuhalten. Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Bereichen in Objekten der DORFWALDBACH Familie sowie dessen Räumung angeordnet werden. Entsprechenden Aufforderungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Die Mitnahme von Taschen und Rucksäcken zu Veranstaltungen größer DIN A4 (21,0 cm x 29,7 cm) in die Objekte der DORFWALDBACH Familie ist nicht gestattet. Aus Sicherheitsgründen können zusätzlich Körper- und Taschenkontrollen angeordnet werden.

Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch den Einlass- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Für Wertgegenstände, Geld, Schlüssel in Taschen und Rucksäcken wird keine Haftung bei Veranstaltungen übernommen! Das Mitbringen von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen sind ein 0,5L Tetra Pak oder eine 0,5 PET Flasche. Mögliche Ausnahmen von diesem Verbot

für spezielle Veranstaltungen werden im Vorhinein angekündigt; auch in diesen Fällen ist das Mitbringen nur zum persönlichen Verzehr erlaubt. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Einbringen und Mitführen folgender Sachen bei Veranstaltungen ist zusätzlich verboten:

- Sperrige Gegenstände, wie: Picknick-Körbe, Kinderwagen, Helme, Glasbehältnisse und /-flaschen sowie Getränkedosen-Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
 - Gegenstände sowie Sachen, die (wenn sie geworfen werden) bei Personen zu Körperverletzungen führen können
 - Stockschirme und sonstige Regenschirme mit Ausnahme von kleinen Knirpsen
 - Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
 - Technische Geräte: Notebooks, Tablets, Video-, Foto- und Tonaufzeichnungsgeräte mit Ausnahme von Mobiltelefonen
 - Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Wunderkerzen, Leuchtkugeln, pyrotechnische Gegenstände
 - Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
 - Waffen, Schutzwaffen, waffenähnliche Gegenstände
 - Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Die Rettungswege und Notausgänge, die Sicherheits- und Notbeleuchtungen, die Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder und die Hinweisplakette dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem bleiben die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen.

Die zum Inventar des Auftragnehmers gehörenden Einrichtungen (z.B. Vorhänge, Scheinwerfer, etc.) dürfen nur durch befugtes Personal einer beauftragten Technikfirma verändert werden. Der Zutritt zu technischen und internen Betriebsräumen ist untersagt.

Jegliches eingebrachte Material und alle elektrischen Betriebsmittel bedürfen der Einhaltung der aktuell gültigen, relevanten Vorschriften (VDE, VStättVO, BGI 810, DGUV17/18, etc.). Das Recht am eigenen Bild betreffend: Werden durch Mitarbeiter der DORFWALDBACH Familie, durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte/Beherbergungseinrichtung zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte/Beherbergungseinrichtung betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte/Beherbergungseinrichtung hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte/Beherbergungseinrichtung willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden dürfen.

Hausverbote werden nach Ermessen des Eigentümers/Veranstalters ausgesprochen und gelten wirksam in den Objekten der DORFWALDBACH Familie. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.

Wir danken für Ihr Verständnis und freuen uns auf Sie.

Ihre DORFWALDBACH Familie

Schönbach, Stand: 01.01.2023